



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Pathologie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Pathologie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Die Vor-Ort-Visite hat am 10. Juni 2010 stattgefunden. Der Expertenbericht vom 10. Juni 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 15. Juli 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 10. November 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Pathologie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹. (MedBG) Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Pathologie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Am 10. Juni 2010 fand die Vor-Ort-Visite durch die Expertenkommission statt. Im Expertenbericht vom 10. Juni 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Pathologie ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Die Schweizerische Gesellschaft für Pathologie (SGPath-SSPath) sollte verstärkt direkt auf die Weiterbildungsstätte einwirken. Im Hinblick auf die Einführung neuer oder zukunftsgerichteter Elemente der Weiterbildungspolitik könnte sich die ausgeprägte Selbstverantwortung der Weiterbildungsstätte negativ auswirken.
 - Das Weiterbildungsprogramm wirkt wenig zukunftsgerichtet im Hinblick auf die Vermittlung von Fähigkeiten zur kontinuierlichen Erarbeitung, Prüfung und Einführung neuer diagnostischer Verfahren sowie neuer Methoden in Forschung und Lehre und deren Grundlagen. Techniken der „Immunzytochemie“ gehören heute zur Grundlage der Diagnostik (Phänotypisierung) und sind in diesem Sinne keine „speziellen“ Techniken mehr. Sie sollten also zur Erreichung der Professionalität in Pathologie insgesamt künftig beherrscht werden.
 - Aspekte der Forschung nehmen im Rahmen des Weiterbildungsgangs lediglich einen untergeordneten Platz ein und sollten im Hinblick auf bevorstehende Entwicklungen in der Pathologie sowie auf die Weiterbildung exzellenter junger Nachwuchsleute (und damit späterer Verantwortungsträger) unbedingt verstärkt werden.
 - Die externe Evaluation der Weiterbildungsgänge und der Einteilung der Weiterbildungsstätte erfolgt durch die SGPath-SSPath zeitlich und qualitativ zu wenig stringent. Das Verhältnis „praktische und theoretische Weiterbildung“ sollte evaluiert werden. Aufschlussreich wäre eine stringenter Evaluation auch unter dem Aspekt der kontinuierlichen Exposition der Weiterzubildenden gegenüber modernen Untersuchungsmethoden in den Weiterbildungsstätten, gegenüber Forschungsaspekten, der Interpretation wissenschaftlicher Literatur sowie der Lehre.
 - Einige Aspekte der Evaluation der Weiterbildungsstätten sollten mittels einer engmaschigen Überprüfung des vor der Einführung stehenden systematisierten „Logbuchs Pathologie“ durch Organe der SGPath-SSPath zumindest teilweise gelöst werden können.
 - Bei der Umschreibung des Fachgebietes müssten Begriffe wie „Forschung“ und „Prädiktion des biologischen Verlaufs bzw. des Ansprechens auf therapeutische Massnahmen“ („Prädikative Pathologie“) mit aufgeführt werden. Es fehlen Hinweise auf die fortlaufende Einführung neuer Untersuchungsmethoden, die in Zukunft in den Weiterbildungsgang integriert werden müssen.
 - Als Ziel der Weiterbildung sollte auch die Arbeit in Forschungslabors mit Förderung der Fähigkeit, neue Untersuchungsmethoden zu akquirieren, auf- und auszubauen und mit Aneignung entsprechender fachlicher Kenntnisse aufgeführt werden. Ferner sollte das Training von Prozessen der Entscheidungsfindung einen wichtigen Platz in der Weiterbildung einnehmen.
 - Angesichts der in der fachspezifischen Weiterbildung begrenzten Zeit und der hochgradigen Spezialisierung von Pathologie und Rechtsmedizin sollte es nicht mehr möglich sein, 6 Monate der fachspezifischen Weiterbildung in Pathologie an einer Weiterbildungsstätte für Rechtsmedizin absolvieren zu können.
 - Weitere Punkte sind infolge der modernen Entwicklungen der Medizin und Pathologie zu ergänzen bzw. zu ändern: Es fehlen beispielsweise Anforderungen wie „Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Berufspflichten“, „Forschung“, „Forschung am Menschen: Grundlagen, Bestimmungen, Vorgehen bei Forschungsgesuchen“ sowie „Fähigkeit der Interpretation

wissenschaftlicher Publikationen“. Diesbezügliche Richtlinien sollten im Dokument „Weiterbildungsprogramm„ aufgeführt und die relevanten Anforderungen definiert werden.

- Die Immunhistochemie kann heute nicht mehr als „spezielle Technik“ bezeichnet werden. Die Kenntnis ihrer technischen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Interpretation und Grenzen müsste stringenter und als grundlegende, obligatorische Kenntnis formuliert werden. Für die Zukunft wichtig sind Gebiete wie Genetik sowie Molekularbiologie und –pathologie. Demgegenüber genügen Kenntnisse der Grundlagen und der diagnostischen Relevanz sowie der Asservierung von Gewebe und Zellen für Untersuchungstechniken wie Elektronenmikroskopie, Histochemie und Mikrobiologie.
 - Die nun erarbeitete Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten sowie das neu einzuführende „Logbuch Pathologie“ sollten häufig und intensiv in die formative Evaluation einbezogen und der dadurch entstehende Mehraufwand in Beziehung zu erzielten Verbesserungen gesetzt werden.
 - Es sollte diskutiert werden, ob eine Unterstützung der im Milizsystem tätigen Mitglieder der SGPath-SSPath durch eine professionell besetzte Geschäftsstelle (full oder part time) gewinnbringend wäre.
 - In den Weiterbildungsstätten sollte basierend auf den im Weiterbildungskonzept des Instituts festgehaltenen Weiterbildungszielen beim Stellenantrittsgespräch eine schriftliche Vereinbarung individueller Weiterbildungsziele gemacht werden.
 - Es ist offensichtlich, dass der Aufwand in der Diagnostik quantitativ und qualitativ kontinuierlich steigt. Dies wird zu einem beträchtlichen Engpass des Personals auf der Ebene vor allem der Weiterbildner führen. Dieser Engpass zeichnet sich bereits heute ab. Dem Personalproblem sollte deshalb von den zuständigen Instanzen vermehrt Beachtung geschenkt werden.
6. Am 5. Juli 2010 hat das OAQ die Stellungnahme der Schweizerischen Fachgesellschaft für Pathologie zur allfälligen Korrektur von Fakten und Zahlen im Bericht der Expertenkommission erhalten. Die Fachgesellschaft hat den Bericht zur Kenntnis genommen und stimmte den Ergebnissen des Expertenberichts zu. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 15. Juli 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 10. November 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Pathologie:

- Die Möglichkeiten zum Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen des Fachgebiets sollten gefordert werden.
- Die Koordination und der Abgleich der Weiterbildungskonzepte, vor allem der A-Weiterbildungsstätten, sind wünschenswert.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:

Der Weiterbildungsgang in Pathologie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Pathologie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-
Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet **CHF 3'343.-**
=====

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Pathologie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
- Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Pathologie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Pathologie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, die Möglichkeiten zum Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen des Fachgebiets zu fordern.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, die Koordination und den Abgleich der Weiterbildungskonzepte, vor allem der A-Weiterbildungsstätten, zu gewährleisten.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, dem Engpass des Personals auf der Ebene vor allem der Weiterbildner, welche durch die Steigerung der Aufwand in der Diagnostik bedingt ist, vermehrt Beachtung zu schenken.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, Anforderungen wie „Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Berufspflichten“, „Forschung“, „Forschung am Menschen: Grundlagen, Bestimmungen, Vorgehen bei Forschungsgesuchen“ sowie „Fähigkeit der Interpretation wissenschaftlicher Publikationen“ im Weiterbildungsprogramm aufzuführen und zu definieren.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich

möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Specialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für Pathologie

Schlussbericht des OAQ

November 2010

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten.....	6
6	Beurteilung und Empfehlungen.....	6
6.1	Stellungnahme der Fachgesellschaft	7
6.2	Stellungnahme der MEBEKO.....	7
7	Vor-Ort-Visite	7
8	Schlussbeurteilung des OAQ.....	7
8.1	Prämisse	7
8.2	Beurteilung und Empfehlungen.....	8
8.3	Akkreditierungsempfehlung.....	8
	Abkürzungsverzeichnis	9

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden.

Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch eine oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben. Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe

von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Pathologie dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 5 Jahre fachspezifische Weiterbildung, einschliesslich 6 Monate Zytopathologie
- 1 Jahr nicht-fachspezifische Weiterbildung, in einer klinischen Disziplin oder in der Forschung

Mindestens für die Dauer von einem Jahr muss die fachspezifische Weiterbildung in einer zweiten Weiterbildungsstätte absolviert werden. Mindestens 2 Jahre müssen an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A verbracht werden. 6 Monate der Weiterbildung können an einer Weiterbildungsstätte für Rechtsmedizin absolviert werden.

Eingeschlossen in die Weiterbildung Pathologie ist der Schwerpunktstitel Zytopathologie sowie Molekularpathologie. Der Schwerpunktstitel Zytopathologie dauert zusätzlich 1 ½ Jahre, jener in Molekularpathologie 1 Jahr.

Die klinische Pathologie beinhaltet vor allem die Diagnostik an Biopsien, Operationspräparaten und zytologischem Material, einschliesslich gynäkologischer Krebsabstriche. Durch ihre ausgeprägte Interdisziplinarität ist die Pathologie ganzheitlich und integrativ. Die Weiterbildung soll den Weiterzubildenden befähigen, die klinische Pathologie in der ganzen Breite abzudecken und namentlich auch seine Grenzen erkennen, um bei Bedarf und Notwendigkeit andere Fachkollegen beizuziehen.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGPath) ist datiert vom 30. März 2009 und wurde Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dem OAQ weitergeleitet. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung; er ist nach den Prüfbereichen gegliedert, beantwortet die einzelnen Standards und nimmt Bezug zu den Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Obwohl der Bericht vorwiegend deskriptiv ist und wenige analytische Elemente enthält, bot er den Experten eine gute Grundlage für Ihre Ar-

beit. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten.

- Prof. Dr. med. Helmut Denk, emeritierter Ordinarius für Pathologie und Direktor des Instituts für Pathologie der Medizinischen Universität Graz, Österreich
- Prof. Dr. med. Philipp U. Heitz, emeritierter Ordinarius und Vorsteher des Departementes Pathologie der Universität Zürich

Der Expertenbericht ist datiert vom 10. Juni 2010 und hat einen Umfang von 18 Seiten. Er ist entsprechend den Vorgaben des OAQ strukturiert und ist gegliedert in einen allgemeinen Teil und einen Teil, welcher der Beantwortung der Qualitätsstandards gewidmet ist. Der Bericht nimmt zu allen Standards Stellung und schliesst mit einem Stärken- und Schwächenprofil, sowie Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung.

6 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Qualität der Weiterbildung in Pathologie auf einem hohen Niveau ist. Als Stärke des Weiterbildungsganges sehen die Experten die umfassende professionelle Weiterbildung in klinisch-diagnostischer Pathologie mit modularem Aufbau.

Der Weiterbildungsgang Pathologie zeichne sich durch präzise Vorgaben aus: Weiterbildungsziele, Dauer, Gliederung sind gut definiert, die Anforderungen und der Prüfungsinhalt gut aufeinander abgestimmt. Das einzuführende „Logbuch Pathologie“ sei sehr gut gestaltet. Dessen Überprüfung werde der Fachgesellschaft mit relativ geringem Aufwand eine gute Übersicht über den Ausbildungsstand der Weiterzubildenden im Rahmen formativer Evaluationen sowie über die Qualität der Weiterbildungsstätte verschaffen.

Als Schwäche erachten die Experten, dass die Fachgesellschaft wenig direkt auf die Weiterbildungsstätten einwirkt. Es besteht eine ausgeprägte Selbstverantwortung der Weiterbildungsstätte. Dies ist nach Ansicht der Experten einerseits eine Stärke des Weiterbildungsganges könne sich aber im Hinblick auf die Einführung neuer oder zukunftsgerichteter Elemente der Weiterbildung auch negativ auswirken.

Diese ausgeprägte Selbstverantwortung der Weiterbildungsstätten führt dazu, dass die Fachgesellschaft die Kontrollinstrumente der formativen Evaluation und der Weiterentwicklung der Weiterbildung in Pathologie spärlich einsetzt. Die Weiterbildungsstätten werden zwar von der Fachgesellschaft angehalten, Weiterbildungskonzepte zu erstellen – inwieweit diese auch umgesetzt werden, müsse jedoch überprüft werden.

Die Experten sind der Ansicht, dass der Weiterbildungsgang statisch wirke und keinen echten Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen der Pathologie biete. Ferner nehme die Forschung im Rahmen des Weiterbildungsganges einen untergeordneten Platz ein.

Die Experten empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen.

6.1 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Das OAQ hat den Expertenbericht der Fachgesellschaft am 14. Juni 2010 zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Fachgesellschaft hat mit Schreiben vom 1. Juli 2010 geantwortet. Die Fachgesellschaft verdankt den Bericht und lobt die sorgfältige Durchführung der Beurteilung durch die Experten. Die weiterführenden Überlegungen und Verbesserungsvorschläge würden die Diskussion über die Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges Pathologie stimulieren und befruchten und zur Verbesserung der Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin Pathologie beitragen.

6.2 Stellungnahme der MEBEKO

Die MEBEKO hat mit Schreiben vom 15. Juli 2010 festgestellt, dass das Verfahren keinen prozeduralen Mangel aufweist.

7 Vor-Ort-Visite

Am 8. Juni 2010 hat im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens eine Vor-Ort-Visite am Institut für klinische Pathologie, Departement Pathologie des Universitätsspitals Zürich stattgefunden. Die Visite wurde gleichzeitig mit der Visitation durch die FMH durchgeführt. Experten für das OAQ waren wiederum Herr Professor Denk und Herr Professor Heitz. Sie wurden begleitet von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des OAQ.

Die Experten haben einen kurzen Bericht über die Visite verfasst. Dieser Bericht ist datiert vom 10. Juni 2010. Sie kommen zum Schluss, dass das Institut über ein umfassendes Angebot in der Diagnostik verfüge. Das Weiterbildungskonzept des Instituts ist allen Beteiligten bekannt und die praktizierte Durchführung der Weiterbildung entspricht diesem Konzept. Die räumliche und apparative Infrastruktur des Instituts entspreche einem sehr hohen Standard.

Die Experten empfehlen der Weiterbildungsstätte die Weiterbildungsziele schriftlich zu vereinbaren sowie ein Feed-Back Gespräch zwischen Weiterbildungsleiter und Weiterzubildenden (ca. 3 Monate nach Beginn der Weiterbildung) einzuführen. Dem Personalproblem müsse von den zuständigen Instanzen vermehrt Beachtung geschenkt werden. Der Aufwand in der Diagnostik steige kontinuierlich. Dies werde zu einem beträchtlichen Engpass des Personals auf der Ebene der Weiterbildner führen.

8 Schlussbeurteilung des OAQ

8.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Bildungsprozesses der Programme und mischt

Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin
für Pathologie
Schlussbericht des OAQ, 7

November 2010

sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

8.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung der Weiterbildung in Pathologie überein und betrachtet die für den Akkreditierungsentscheid massgebenden Qualitätsstandards als erfüllt.

Das OAQ legt der Fachgesellschaft nahe das geplante Logbuch so schnell wie möglich einzuführen. Auch die Empfehlung der Experten die Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten häufig und intensiv in die formative Evaluation einzubeziehen, um so die Prozesse der Qualitätssicherung und –entwicklung zu verbessern, unterstützt das OAQ.

8.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten Professor Helmut Denk und Professor Philipp U. Heitz, der Stellungnahmen der Fachgesellschaft und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft empfiehlt das OAQ die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin Pathologie für 7 Jahre ohne Auflagen.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz)
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
WBP	Weiterbildungsprogramm
SGPath - SSpaht	Schweizerische Gesellschaft für Pathologie– Société suisse de Pathologie

Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin
für Pathologie
Schlussbericht des OAQ, 9

November 2010

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin

**Expertenbericht zum
Weiterbildungsprogramm „Pathologie“
zuhanden des Organs für Akkreditierung
und Qualitätssicherung der
schweizerischen Hochschulen (OAQ)**

Prof. Dr. Helmut Denk, Wien

Prof. Dr. Philipp U. Heitz, Au/ZH

Wien, Au/ZH, 10. Juni 2010

1. Zusammenfassung

1.1. Methoden der Evaluation

Studium der folgenden Dokumente:

- „Postgraduate Medical Education, WFME Global Standards for Quality Improvement“, 2003 (**WFME**)
- „Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Qualitätsstandards“ des Eidgenössischen Departements des Innern (**EDI**), Bundesamt für Gesundheit (**BAG**), Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (**OAQ**), Januar 2009
- „Weiterbildungsordnung (**WBO**) der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (**FMH**)“, 21. Juni 2000; letzte Revision: 19. März 2009
- „Facharzt für Pathologie“, Weiterbildungsprogramm (**WBP**), inkl. Schwerpunkte „Zytopathologie“ und „Molekularpathologie“ vom 01. Januar 2002; akkreditiert durch das EDI, 31. Mai 2005; letzte Änderungen durch das EDI zustimmend zur Kenntnis genommen, 31. Mai 2007; letzte Revision: 06. September 2007
- „Akkreditierung 2011: Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Weiterbildungsprogramm Pathologie“: Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (**SGPath-SSPath**), 30. März 2009, inkl. Zusammenfassung
- „Logbuch Pathologie“ (einschliesslich „Zytopathologie“ und „Molekularpathologie“): Erläuterungen, FMH-Zeugnis, Periodische Aufzeichnungen (diese Dokumente sind erstellt, aber noch nicht eingeführt)

Vor-Ort-Visite am Institut für Klinische Pathologie des Departements Pathologie der Universität, Universitätsspital Zürich, 08. Juni 2010, 1330 - 1730.

1.2. Stärken des Programms

Umfassende professionelle Weiterbildung in klinischer-diagnostischer Pathologie mit modularem Aufbau; zwingende Vorschrift einer Rotation der Weiterzubildenden in mindestens zwei Instituten; sehr gute summative Beurteilung in Form der Facharztprüfung. Es besteht eine ausgeprägte Selbstverantwortung der Weiterbildungsstätten. Dies ist einerseits eine Stärke des Programms, kann sich aber im Hinblick auf die Einführung neuer oder zukunftsgerichteter Elemente der WBP negativ auswirken (s. auch „Schwächen des Programms“).

1.3 Schwächen des Programms

Die SGPath-SSPath organisiert Weiterbildungsseminare, wirkt aber bisher darüber hinaus, mit Ausnahme der summativen Beurteilung (Facharztprüfung), wenig direkt auf die Weiterbildungsstätten ein.

Das Programm wirkt „statisch“ und bietet keinen echten Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen der Pathologie.

Es wirkt wenig zukunftsgerichtet im Hinblick auf die Vermittlung von Fähigkeiten zur kontinuierlichen Erarbeitung, Testung und Einführung neuer diagnostischer Verfahren sowie neuer Methoden in Forschung und Lehre und deren Grundlagen.

Techniken der „Immunzytochemie“ gehören heute zur Grundlage der Diagnostik (Phänotypisierung) und sind in diesem Sinne keinen „speziellen“ Techniken mehr; sie müssen also zur Erreichung der Professionalität in Pathologie insgesamt beherrscht werden.

Aspekte der Forschung nehmen im Rahmen des Weiterbildungsganges lediglich einen untergeordneten Platz ein und sollten im Hinblick auf bevorstehende Entwicklungen in der Pathologie sowie auf die Weiterbildung exzellenter junger Nachwuchsleute (und damit späterer Verantwortungsträger) unbedingt verstärkt werden.

Es besteht eine ausgeprägte Selbstverantwortung der Weiterbildungsstätten. Dies ist einerseits eine Stärke des Programms, kann sich aber im Hinblick auf die Einführung neuer oder zukunftsgerichtete Elemente der WBP negativ auswirken (s. auch „Stärken des Programms“).

Die externe Evaluation der Weiterbildungsgänge und der Einteilung der Weiterbildungsstätten erfolgt durch die SGPath-SSPath zeitlich und qualitativ zu wenig stringent.

Das Verhältnis „praktische/theoretische Weiterbildung“ muss evaluiert werden. Aufschlussreich wäre eine stringenter Evaluation auch unter dem Aspekt der kontinuierlichen Exposition der Weiterzubildenden gegenüber modernen Untersuchungsmethoden in den Weiterbildungsstätten, gegenüber Forschungsaspekten, der Interpretation wissenschaftlicher Literatur sowie der Lehre.

Eine direkte Einwirkung und Überprüfung können nicht ausschliesslich durch (aufwendige) Vor-Ort-Visiten erreicht werden.

Einige Aspekte der Evaluation der Weiterbildungsstätten sollten mittels einer engmaschigen Überprüfung des vor der Einführung stehenden systematisierten „Logbuchs Pathologie“ durch Organe der SGPath-SSPath zumindest teilweise gelöst werden können.

1.4 Akkreditierungsempfehlung

Ja.

Es sollen der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie keine Auflagen gemacht werden, hingegen sollte die Fachgesellschaft die formulierten Empfehlungen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit umsetzen (s. §§ 3, 4, 5 und 9).

2. Experten

Prof. Dr. med. Helmut Denk, Pathologe; emeritierter Ordinarius für Pathologie und Direktor des Instituts für Pathologie der Medizinischen Universität Graz/Österreich

Prof. Dr. med. Philipp U. Heitz, Pathologe; emeritierter Ordinarius und Vorsteher des Departements Pathologie der Universität Zürich

3. Weiterbildungsgang „Pathologie“, inkl. Schwerpunkte „Zytopathologie“ und „Molekularpathologie“

Das Dokument „Facharzt für Pathologie“, inkl. Schwerpunkte „Zytopathologie“ und „Molekularpathologie“ (WBP) wurde auf der Basis des Dokumentes „Weiterbildungsordnung (WBO) der FMH vom 21. Juni 2000 erstellt und am 01. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Seither wurde es revidiert und akkreditiert (s. § 1).

Das WBP folgt den Vorschriften der WBO (§ 11, 12, 16, 39, 40, 41), ist ein gutes, sehr systematisch und klar aufgebautes, überwiegend präzise formuliertes Dokument, welches der Weiterbildung in Pathologie einen klaren Rahmen vorgibt. Insbesondere sind qualitative und quantitative Anforderungen, das Prüfungsreglement und die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten detailliert aufgeführt und aufeinander abgestimmt.

Der Weiterbildungsgang sowie die abschliessende, summative Prüfung sind sehr anspruchsvoll und entsprechen dem oberen bis obersten Bereich internationaler Weiterbildungsstandards in Pathologie. Sie gestatten eine sehr gute Beurteilung der Professionalität der Weiterzubildenden zum Zeitpunkt der abschliessenden Fachprüfung.

3.1 Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Im Dokument WBP fehlen Punkte (zusätzlich zu den unter „Spezifische Bemerkungen“ und in § 5 aufgeführten) wie

- Methodik der Vermittlung der zu erwerbenden Professionalität in der praktischen und theoretischen Weiterbildung, Forschung und Lehre
- interne Evaluation der durch die Weiterzubildenden erzielten Fortschritte
- engmaschige Evaluation und dadurch auszulösende Anpassungen der Bestimmungen des Weiterbildungsganges an Entwicklungen in der Medizin und Pathologie
- Vor-Ort-Visiten an Weiterbildungsstätten

Es wird von den Experten davon ausgegangen, dass die bevorstehende Einführung und Überprüfung des systematisierten „Logbuchs Pathologie“ einige der angeführten Punkte ergänzen bzw. klären wird. Mit Ausnahme der aufwendigen Vor-Ort-Visiten verursachen die oben aufgeführten Punkte keine wesentlich über die derzeitige Belastung hinausgehende Bürokratie.

Spezifische Bemerkungen

Es fallen zusätzlich zu den oben genannten einige Punkte auf, welche nicht mehr modernen internationalen Standards entsprechen, denen nicht das notwendige Gewicht beigemessen wird oder die fehlen:

Abschnitt 1.1: Allgemeines, Umschreibung des Fachgebietes

Der Paragraph ist klar formuliert, jedoch müssten hier Begriffe wie „Forschung“ und „Prädiktion des biologischen Verlaufs bzw. des Ansprechens auf therapeutische Massnahmen“ („Prädiktive Pathologie“) mit aufgeführt werden. Die Pathologie ist nicht nur eine klinische Disziplin sondern sie nimmt auch eine wichtige Brückenfunktion zwischen Klinik und Forschung wahr.

Es fehlen Hinweise auf die fortlaufende Einführung neuer Untersuchungsmethoden, die in Zukunft in den Weiterbildungsgang integriert werden müssen.

Der Text wirkt durch die präzise Beschreibung des „status quo“, die in einer Auflistung der Ausbildungsziele besteht, wie im gesamtem Dokument etwas „statisch“ und wenig zukunftsgerichtet. Er könnte mit der Einführung der erwähnten und weiterer Aspekte (s. Abschnitt 1.2) dynamischer und attraktiver gestaltet werden.

Abschnitt 1.2: Ziele der Weiterbildung

Es wäre angebracht, hier - ausgehend vom Stand des Wissens und der Selbstständigkeit im Bereich des Lernens nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin - den Begriff der Erlangung der „Professionalität“ zu verwenden und den Abschnitt nach den Begriffen „Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellung und Verhaltensweisen“ zu unterteilen und zu umschreiben.

In diesem Abschnitt sollte auch die Arbeit in Forschungslabors mit Förderung der Fähigkeit, neue Untersuchungsmethoden zu akquirieren, auf- und auszubauen und mit Aneignung entsprechender fachlicher Kenntnisse aufgeführt werden. Ferner muss das Training von Prozessen der Entscheidungsfindung einen wichtigen Platz in der Weiterbildung einnehmen.

Eine Bewältigung anstehender und zukünftiger Aufgaben der Pathologie wird ohne die Förderung derartiger Fähigkeiten nicht möglich sein.

Als Beispiel für bevorstehende wichtige Aufgaben soll hier die Sequenzierung des Genoms von Tumoren im Rahmen der molekularpathologischen Diagnostik und im Hinblick auf therapeutische Optionen angeführt werden.

Hier könnte die Selbstverantwortung der Weiterbildungsstätten an ihre Grenzen stossen.

Abschnitt 2.1: Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

Es fehlt im gesamten Abschnitt der Hinweis auf die Forschung.

2.1.2: ist nicht klar formuliert: Institute der Kategorie B fehlen. Der Abschnitt könnte durch einen Hinweis auf die sehr präzise Tabelle in Abschnitt 5.1 ersetzt werden.

2.1.6: es ist nicht einzusehen, warum angesichts der in der fachspezifischen Weiterbildung begrenzten Zeit und der hochgradigen Spezialisierung von Pathologie und Rechtsmedizin 6 Monate der fachspezifischen Weiterbildung in Pathologie an einer Weiterbildungsstätte für Rechtsmedizin absolviert werden können.

Abschnitt 3.1: Inhalt der Weiterbildung, Lernziele

Der Inhalt ist anspruchsvoll.

Begriffe wie „allgemeine und spezielle Pathologie“ könnten durch „Grundlagen und Organpathologie“ ersetzt werden. Insbesondere im Bereich der Grundlagen (-forschung) und damit der „allgemeinen Pathologie“ haben sich die Grenzen zwischen verschiedenen Disziplinen (Zellbiologie, Molekularbiologie, funktionelle Morphologie etc.) weitgehend verwischt, sodass der Begriff „allgemeine Pathologie“ überholt ist.

Weitere Punkte sind infolge der modernen Entwicklungen der Medizin und Pathologie zu ergänzen bzw. zu ändern:

Es fehlen beispielsweise Anforderungen wie „Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Berufspflichten“, „Forschung“, „Forschung am Menschen: Grundlagen, Bestimmungen, Vorgehen bei Forschungsgesuchen“ sowie „Fähigkeit der Interpretation wissenschaftlicher Publikationen“. Diesbezügliche Richtlinien sollten im Dokument WBP aufgeführt und die relevanten Anforderungen definiert werden.

3.1 c: (Lernziele) im technischen Bereich

Dieser Abschnitt sollte neu formuliert werden, um ihn an die gegenwärtigen und derzeit vorauszusehenden zukünftigen Gegebenheiten anzupassen.

Die Immunhistochemie kann heute nicht mehr als „spezielle Technik“ bezeichnet werden. Die Kenntnis ihrer technischen Voraussetzungen, Möglichkeiten, Interpretation und Grenzen müsste stringenter und als grundlegende, obligatorische Kenntnis formuliert werden. Für die Zukunft wichtig sind Gebiete wie Genetik sowie Molekularbiologie und –pathologie (s. Abschnitt 2.1).

Demgegenüber genügen Kenntnisse der Grundlagen und der diagnostischen Relevanz sowie der Asservierung von Gewebe und Zellen für Untersuchungstechniken wie Elektronenmikroskopie, Histochemie, Mikrobiologie. Die Zytometrie gehört nicht zum Spektrum der gängigen Methoden.

Abschnitt 4.: Prüfungsreglement

Entsprechend der oben angeführten Bemerkungen sollten die relevanten Punkte auch im Prüfungsreglement aufgeführt und geprüft werden.

„Logbuch Pathologie“ (einschliesslich Zytopathologie und Molekularpathologie)

Das einzuführende „Logbuch Pathologie“ ist aufwendig, systematisch und übersichtlich gestaltet. Die detaillierte Auflistung wird eine gute interne Evaluation des Standes der Ausbildung zur Professionalität der Weiterzubildenden erlauben. Der Inhalt geht über die Richtlinien des WBP hinaus. Entsprechend werden diese Richtlinien des WBP nach der Einführung des „Logbuches Pathologie“ angepasst werden müssen.

In den Erläuterungen ist in Abschnitt 1. „Periodische Aufzeichnungen“ in Ziffer 3.2 „fachübergreifende Weiterbildungsinhalte“ u. a. „Pharmakotherapie“ aufgeführt. Dies stimmt mit dem entsprechenden Inhalt des Formulars „FMH-Zeugnis“ nicht überein.

In Abschnitt 3. „Zusammenfassende Übersicht“ ist unter Ziffer 5. „Übersicht über Ihre wissenschaftlichen Arbeiten“ vermerkt, dass im Logbuch „nur Publikationen als Erst- oder Letztautor in einer peer-reviewed Zeitschrift“ aufgeführt werden sollen.

Hier werden Forschungsleistungen verlangt, welche im WBP bei weitem nicht mit derselben Stringenz aufgeführt sind.

Es wäre für die Beurteilung des Standes und der Prozesse in der Weiterbildung aufschlussreicher, alle publizierten Arbeiten aufzuführen.

Die ausschliessliche Listung der Arbeiten als Erst- oder Letztautor entspricht nicht der internationalen Norm eines Publikationsverzeichnisses. Die Aufführung von Autoren und deren Reihung unterliegen international akzeptierten Regeln, die auch von den Zeitschriften zunehmend eingefordert werden. Bei Befolgung dieser Regeln dürfte es für Weiterzubildende (die in die Forschung eingeführt werden sollen) sehr schwierig sein, in ihren ersten Publikationen bereits als federführende Autoren zu fungieren - als Letztautor (Seniorautor) kommt man in diesem Stadium der Weiterbildung wohl kaum je in Frage.

4. Würdigung des Selbstbeurteilungsberichts

Bemerkungen zu einzelnen Punkten des WBP sind oben bereits angeführt. Sie werden in der nachfolgenden Würdigung des Selbstbeurteilungsberichts nicht in extenso wiederholt.

4.1 Einleitung zum Bericht

Der Selbstbeurteilungsbericht der SGPath-SSPath „Weiterbildungsprogramm Pathologie“ vom 30. März 2009 ist umfassend und detailliert und geht auf die einzelnen Punkte bei der Analyse der Qualitätsstandards ein. Er wurde von einer Gruppe erfahrener Pathologinnen und Pathologen erarbeitet.

In den „**Allgemeinen Vorbemerkungen**“ wird auf Rahmenbedingungen in der Schweiz, Verantwortlichkeiten, Stellung der Universitäten in der Weiterbildung, learning on the job, Milizsystem und Mitbeteiligung am schweizerischen Weiterbildungssystem eingegangen. Es wird auch eine kritische Würdigung der Standards der WFME aus nationaler Sicht angeführt.

Dabei sind vor allem die Punkte „learning on the job, Milizsystem, Mitbeteiligung, kritische Würdigung der Standards der WFME“ aufschlussreich und treffend auf schweizerische Besonderheiten ausgerichtet.

Es folgt der Abschnitt „**Fachspezifische Vorbemerkungen**“.

Der Punkt „**Allgemeines**“ ist zu berücksichtigen – der Aufwand von Qualitätssicherungsmassnahmen und der damit verbundenen bürokratischen Massnahmen droht, die Möglichkeiten und Kapazitäten ausschliesslich im Milizsystem arbeitender kleiner Fachgesellschaften und Institutionen zu übersteigen (s. § 8).

Der folgende Abschnitt „**Besonderheiten der fachspezifischen Weiterbildung in Pathologie**“ umreisst sehr klar die Aufgaben und enthält auch Ansätze von auf

Fortschritte ausgerichteten „dynamischen Elementen“, die man im Dokument „Facharzt Pathologie“ (WBP) vermisst.

Im letzten Abschnitt „**Betrachtungen zum Prozess der Selbstbeurteilung der SPath-SSPath**“ wird die Überarbeitung des Weiterbildungsganges „Pathologie“ erwähnt. Dies hat zu einem sehr präzisen Dokument geführt, welches aber gewisse Aspekte und Ausrichtungen derzeit noch nicht enthält (s. §§ 3 und 5).

5. Beurteilung des Weiterbildungsganges „Pathologie“ anhand der Qualitätsstandards

5.1 Prüfbereiche

1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele

1.1 Leitbild und Ziele

Die Aussagen im Bericht sind klar.

Die Umschreibungen des Fachgebietes sowie der Weiterbildungsziele sind präzise, wirken aber etwas „statisch“ und könnten durch einige Punkte ergänzt und „dynamischer“ formuliert werden (s. § 3).

Die Ausgangslage nach dem Studium der Humanmedizin sowie das Ziel der Erreichung der Professionalität während der Weiterbildung könnten explizit und damit klarer umschrieben werden.

1.2 Professionalität

Die Bemerkungen im Bericht sind relevant.

Es wäre wünschenswert, im Duktus dem Begriff „Professionalität“ und seinem Inhalt „Kenntnisse, Fertigkeiten...“ zu folgen. Auch sollte in diesem Abschnitt die Förderung sowohl der Offenheit für als auch der Akquisition von neuen Verfahren zum Ausdruck kommen (s. § 3).

1.3 Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

Die Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss sind detailliert umschrieben.

Es fehlen hier die Begriffe und deren Umschreibung zur „Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Berufspflichten“, „Forschung“, „Forschung am Menschen: Grundlagen, Bestimmungen, Vorgehen bei Forschungsgesuchen“ sowie „Fähigkeit der Interpretation wissenschaftlicher Publikationen“.

2. Prüfbereich: Weiterbildungsgang

2.1 Weiterbildungsstruktur

Die Bemerkungen sind richtig. Dauer und Gliederung der Weiterbildungsganges sind detailliert aufgeführt.

Das sog. „Fremdjahr“ ist lediglich mit „Klinik, Forschung“ bezeichnet. Zunächst stellt sich die generelle Frage der Beibehaltung dieses (an sich wünschenswerten) Fremdjahres bzw. der Verkürzung des Weiterbildungsganges. Sollte das „Fremdjahr“ in der Weiterbildung „Pathologie“ beibehalten werden, müssten die Anforderungen (Spezialdisziplinen, Forschungsgebiete oder -einrichtungen) definiert werden.

Schwerlich einzusehen ist die im WBP festgeschriebene Möglichkeit, im Rahmen der **fachspezifischen** Weiterbildung in Pathologie 6 Monate in einem Institut für Rechtsmedizin zu verbringen. Diese Möglichkeit mag früher berechtigt gewesen sein. Bereits heute ist die Zeit der fachspezifischen Weiterbildung angesichts der vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben sehr knapp geworden. 5 Jahre fachspezifische Weiterbildung in Pathologie sind adäquat. Diese Zeit sollte nicht durch fachfremde Disziplinen eingeschränkt werden. Überdies sind die Gebiete „Pathologie“ und „Rechtsmedizin“ heute in einem Masse spezialisiert, dass ein derartiger Wechsel nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Wird dies beibehalten, sollte eine präzise Umschreibung der Tätigkeit in Rechtsmedizin erfolgen, damit die erworbenen Kenntnisse/Fertigkeiten auch geprüft werden können. Dementsprechend müsste auch das Prüfungsreglement der Pathologie angepasst werden.

2.2 Wissenschaftliche Methoden

Implizit enthalten die Abschnitte 1.2.2. und 1.2.3 der WBP zwar die Forschung als Ziel der Weiterbildung. Dies müsste jedoch explizit und wesentlich präziser formuliert werden (s. § 3 und Prüfbereich 2.3).

2.3 Inhalt des Weiterbildungsgangs

Die Bemerkungen sind relevant.

Der implizite Hinweis auf Forschung genügt nicht. Dieser Punkt sollte explizit auf- und ausgeführt werden, sonst kommt die oben erwähnte Brückenfunktion der Pathologie nicht zum Tragen. Explizit sollten aufgeführt werden „Forschung“, „Forschung am Menschen: Grundlagen, Bestimmungen, Vorgehen bei Forschungsgesuchen (Ethikkommissionen etc.)“ sowie „Fähigkeit der Interpretation wissenschaftlicher Publikationen“ (s. auch § 3).

2.4 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs

Dies ist ein wichtiger Punkt des Weiterbildungsganges.

Dessen modularer Aufbau erlaubt grosse Flexibilität. Es wird ein Institutswechsel von mindestens einem Jahr vorgeschrieben. Des weiteren sind die quantitativen Anforderungen an diagnostischen Leistungen präzise vorgegeben. Es wird auf eine umfassende, nicht bereits subspezialisierte Weiterbildung Wert gelegt.

In der Tabelle des Abschnitts 5.1 des WBP sind die Punkte „Praktische Vermittlung des selbstständigen Umgangs mit ethischen und gesundheits-ökonomischen Problemen ...“ und „der Umgang mit Risiken und Fehlern...“ überraschenderweise bei der Zytopathologie nicht aufgeführt.

Es stellt sich die Frage nach den minimalen Voraussetzungen der theoretischen Weiterbildung, inkl. der bereits erwähnten Punkte im Zusammenhang mit Forschungsarbeiten. Es ist schwierig, dies präzise zu umschreiben (und zu kontrollieren), jedoch könnte ein Ziel sein, Publikationen vorzuweisen (s. § 3 und

„Logbuch Pathologie“) oder an der Schlussprüfung zusätzlich Fragen zur Forschung am Menschen und Vorgehen bei Forschungsprojekten vorzuschreiben. Es wäre auch wichtig, die kritische Interpretation wissenschaftlicher Publikationen ins Spiel zu bringen und dies bei der summativen Beurteilung zu prüfen.

2.5 Management des Weiterbildungsgangs

Das Management ist umfassend kommentiert.

Im Rahmen der SGPath-SSPath kommt den Weiterbildungsstätten eine wichtige Funktion im Management des Weiterbildungsganges zu. Dies ist richtig und wichtig.

Es wäre aber zu überlegen, ob die SGPath-SSPath nicht punktuelle Überprüfungen der angebotenen Leistungen der Weiterzubildenden organisieren sollte. Dies könnte beispielsweise im Rahmen einer Überprüfung des einzuführenden „Logbuchs Pathologie“ erfolgen.

2.6 Weiterbildung und Dienstleistungen

Es ist offensichtlich, dass die Weiterbildung in Pathologie einen sehr ausgeprägten Praxisbezug aufweist. Dies ist ebenfalls ein wichtiger Punkt, weil die Supervision der Arbeit der Weiterzubildenden täglich im Rahmen der praktischen Arbeit erfolgt und diese Arbeit eine hohe Verantwortung beinhaltet (Diagnosestellung).

Der kritische Punkt ist wiederum die theoretische Weiterbildung, deren Erfassung und Beurteilung noch zu wenig weit entwickelt ist (s. Prüfbereich 2.4).

3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden

3.1 Beurteilungsmethoden und Feedback

Die formative Beurteilung erfolgt innerhalb der Institution der Weiterbildung und ist durch die WBO der FMH geregelt. Die Einführung des neuen „Logbuchs Pathologie“ sollte hier deutliche Verbesserungen bringen – die Resultate werden voraussichtlich auch durch die SGPath-SSPath wesentlich besser nachvollziehbar sein.

Die summative Beurteilung ist gut und präzise geregelt und stellt hohe Anforderungen, die in Zukunft durch einige Punkte ergänzt werden könnten (s. Prüfbereich 2.4).

3.2 Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung

Eine intensive Begleitung der Weiterzubildenden ist gewährleistet.

Durch die enge Zusammenarbeit im täglichen Betrieb ergibt sich die Möglichkeit einer engmaschigen Supervision und Beurteilung des Standes und Fortschritts der Professionalität der Weiterzubildenden. Dies gilt insbesondere für die tägliche klinische Arbeit, sollte aber auch für die Bereiche Forschung und Lehre umgesetzt werden.

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1 Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess

Diese Punkte sind insgesamt gut gelöst.

Die Zulassungs- und Auswahlbedingungen für die Weiterbildung sind landesweit klar definiert. Ebenso wird mit jeder weiterzubildenden Person ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Selektion der Weiterzubildenden ist den Leitern der Weiterbildungsstätten überlassen.

4.2 Anzahl Weiterzubildende

Insgesamt ist die Zahl der Weiterbildungsstellen auf nationaler Ebene ungenügend. Die Anzahl der Weiterzubildenden hängt einerseits von der Nachfrage, andererseits von der Stellensituation der Weiterbildungsstätten ab. Es wird darauf geachtet, dass das Verhältnis Weiterzubildende : Weiterbildende max. 1 beträgt. Die Ressourcen, die durch die Weiterbildungsstätte zu Verfügung gestellt werden müssen, sind definiert. Hier müsste noch der heute allerdings als selbstverständlich zu voraussetzende ungehinderte Zugang zum Internet zusätzlich erwähnt werden.

4.3 Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

Tutoring und mentoring, inkl. Karriereplanung sind auf Stufe der SGPath-SSPath nicht definiert. Dies ist Sache der Leiter der Weiterbildungsstätten oder deren Delegierter.

Ein Wechsel des Institutes während der Weiterbildung ist im Weiterbildungsgang festgelegt, d. h. es muss eine frühzeitige Absprache zwischen Leitern der Weiterbildungsstätten und Weiterzubildenden stattfinden. Es wäre gewinnbringend, diesen Punkt auch im Weiterbildungsgang der Weiterbildungsstätten festzulegen.

4.4 Arbeitsbedingungen

Diese Bedingungen sind klar geregelt mit Ausnahme der Minimalanforderungen für die theoretische Weiterbildung. In der WBO, § 40 ist der erwartete Anteil der theoretischen Weiterbildung mit „genügend Zeit“ definiert; es wird von einer theoretischen Weiterbildung von 8/50 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit ausgegangen. Dies wird mit Hilfe des einzuführenden „Logbuchs Pathologie“ überprüft werden können.

4.5 Mitsprache der Weiterzubildenden

Die Mitsprache ist auf allen Stufen oberhalb der Weiterbildungsstätten gewährleistet. Innerhalb der Weiterbildungsstätte muss dies der Leiter berücksichtigen und sicherstellen. Die Weiterbildungsprogramme der Weiterbildungsstätten sollten daher in regelmässigen Abständen durch Organe der SGPath-SSPath beurteilt werden.

5. Prüfbereich: Personalbestand

5.1 Anstellungspolicy

Dies ist in Abschnitt 5.1 der WBP präzise geregelt.

5.2 Weiterbildner

Diese Regelung ist für die Weiterbildungsstätten der Kategorie A explizit und umfasst auch Lehre und Forschung. Die aktive Beteiligung der Weiterzubildenden in Lehre und Forschung ist jedoch nicht präzisiert. Hier müsste wohl auf die aktive Mitarbeit in Labs, Training in Journal Clubs zur Auswertung und Interpretation wissenschaftlicher Publikationen etc. eingegangen werden. Hier könnten auch die Beteiligung an der theoretischen Weiterbildung sowie deren Form umschrieben werden.

6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

6.1 Klinische Einrichtungen

Diese Regelungen sind präzise umschrieben.

Es stellt sich die Frage einer periodischen, engmaschigeren als gegenwärtigen Überprüfung der Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten (s. Prüfbereich 7.4).

6.2 Infrastruktur

Die Infrastruktur für die Weiterbildung ist in Abschnitt 5.1 des WBP tabellarisch genau aufgeführt.

Es stellt sich hier die Frage, ob beispielsweise die Ausrüstung für die Durchführung heute allgemein üblicher immunhistochemischer Untersuchungen nicht separat aufgeführt und in allen Weiterbildungsstätten vorhanden sein sollte.

6.3 Klinische Zusammenarbeit

Diese Zusammenarbeit und Teamarbeit sind zwar nicht explizit geregelt, ergeben sich aber, wie angeführt, aus der täglichen diagnostischen Arbeit sowie aus den Besprechungen zwischen behandelnden Ärzten und Pathologen.

6.4 Informationstechnologie

In den schweizerischen Instituten für Pathologie wurde IT bereits ab 1985 als vollständiges System für Laborabläufe und Diagnostik eingeführt. Seither hat sich die Technologie erweitert und weitgehend durchgesetzt. Auch ist die Arbeit am Internet heute eigentlich eine Selbstverständlichkeit, scheint sich aber in nicht - universitären Einrichtungen noch nicht generell durchgesetzt zu haben. Sie ist essentiell für die Weiterbildung und für die tägliche Arbeit.

Der ungehinderte Internet-Zugang muss im WBP demnach explizit festgeschrieben sein und wird im Rahmen von Vor-Ort-Visiten und mittels Kontrolle des „Logbuches Pathologie“ überprüft werden müssen.

6.5 Forschung

Die Einführung in Forschungsarbeit ist zwar in Abschnitt 5.1 der WBP verlangt, jedoch nicht umschrieben. Die Forschung wird in diesem WBP unterbewertet, obwohl der Fortschritt in der Diagnostik und die Bewältigung zukünftiger Aufgaben der Pathologie eine Ausbildung in Forschung zur Voraussetzung hat (oben angeführt in § 3).

Anforderungen wie „Forschung“, „Forschung am Menschen: Grundlagen, Bestimmungen, Vorgehen bei Forschungsgesuchen“ sowie „Fähigkeit der Interpretation wissenschaftlicher Publikationen“ etc. sollten präzisiert werden. Im einzuführenden „Logbuch Pathologie“ wird eine Listung der wissenschaftlichen Publikationen der Weiterzubildenden verlangt. Konsequenterweise müssten die Anforderungen an die Beteiligung an Forschungsarbeiten in den beiden Dokumenten angeglichen werden (s. auch § 3.1, „Logbuch Pathologie“).

6.6 Lehrexpertise

Ein gewisses Mass an Lehrexpertise ist für die Weiterzubildenden zu deren eigenem Vorteil zu verlangen. Dies ist auf allen Stufen gesichert und wird auch im einzuführenden „Logbuch Pathologie“ evaluiert werden.

6.7 Kooperationen in der Weiterbildung

Dies ist ein starker Punkt der WBP, sowohl in Theorie als auch in der Praxis. Die Mobilität der Weiterzubildenden wird sowohl regional, überregional und national verlangt. Eine darüber hinaus gehende internationale Weiterbildung hängt natürlich von der Eigeninitiative der Weiterzubildenden (und der Weiterbildner) ab.

7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsgangs

7.1 Mechanismen der Weiterbildungs-Evaluation

Die Durchführung strukturierter Evaluationsgespräche zwischen den Verantwortlichen des WBP in den einzelnen Institutionen und den Weiterzubildenden ist zeitlich und inhaltlich geregelt und wird im einzuführenden „Logbuch Pathologie“ festgehalten werden. Auch die summative Prüfung ist präzise geregelt.

Wegen der relativ kleinen Anzahl von Pathologen wird auch die Erfolgsquote einzelner Institutionen rasch bekannt.

7.2 Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden

Der Feedback ist auf allen Stufen gesichert.

Der Feedback der Weiterbildner erfolgt direkt in der Weiterbildungskommission der SSPath-SSPath sowie im Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH.

Der Feedback der Weiterzubildenden wird durch die jährliche Umfrage „Beurteilung der Weiterbildung durch Assistenzärztinnen und Assistenzärzte“ durch den Lehrstuhl „Consumer Behavior“ der ETHZ erfasst und online auf der homepage der FMH sowie in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Es wird den Weiterzubildenden auch ein Fragebogen „Umfrage über Kundenzufriedenheit“ zugestellt.

Bei systematischen Auffälligkeiten wird ein Gespräch eines Delegierten des SIWF mit dem Verantwortlichen für die Weiterbildung des betreffenden Instituts geführt.

7.3 Einbezug der Interessensgruppen

Dieser Einbezug ist geregelt.

Die Resultate des Feedback der Weiterzubildenden sind auf der homepage der FMH aufgeschaltet und damit öffentlich zugänglich. Im Rahmen der SGPath-SSPath können sich sowohl die Weiterzubildenden als Juniormitglieder als auch die Fachärzte bei definitiven Entscheiden zur Weiterbildung in der Mitgliederversammlung einbringen. Sie besitzen das Stimmrecht.

Der Einbezug der Weiterzubildenden in die Planung und Durchführung der Weiterbildung im Rahmen der Institutionen muss durch die Vor-Ort-Visiten und könnte zusätzlich auch durch die jährliche Umfrage erhoben und kontrolliert werden.

7.4 Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten

Die Kriterien der Anerkennung der Weiterbildungsstätten sind in der WBP präzise geregelt. Anerkennung und Überwachung werden durch die WBO (§ VII) vorgeschrieben.

Es stellt sich die Frage, in welcher Form die durch die Weiterbildungsstätten erarbeiteten Weiterbildungskonzepte durch die SGPath-SSPath überprüft werden, um die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten engermaschiger als alle 7 Jahre zu gestalten. Dafür könnte zusätzlich zu den aufwendigen Vor-Ort-Visiten und den Resultaten der summativen Prüfung das „Logbuch Pathologie“ herangezogen werden.

8. Prüfbereich: Leitung und Administration

8.1 Fachlich-wissenschaftliche Leitung

Diese Leitung ist auf Stufe SGPath-SSPath organisiert.

Der Delegierte der SIWF ist fachlich-wissenschaftlich verantwortlich für den WBP, dies zusammen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission, der Visitationskommission und dem Vorstand der Fachgesellschaft.

Vorschläge zu Änderungen der Weiterbildung können von allen Mitgliedern der Gesellschaft, also auch von Weiterzubildenden (als Juniormitglieder) eingereicht werden. Definitive Entscheide können ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung gefällt werden. Auch Juniormitglieder besitzen dabei das Stimmrecht.

8.2 Weiterbildungsbudget und Ressourcen

Dies ist auf Stufe SIWF/FMH geregelt.

Die Weiterbildungsstätten der Pathologie erhalten von den Spitälern den Leistungsauftrag für die Weiterbildung. Die Aktivitäten im Rahmen der Weiterbildung werden nicht separat abgegolten.

Die Tätigkeit aller Verantwortlichen der SGPath-SSPath erfolgt ehrenamtlich. Der Aufwand wird durch die Mitgliederbeiträge gedeckt, die Facharztkandidaten entrichten eine Prüfungsgebühr.

Zumindest in einigen Spitälern erhalten die Weiterzubildenden einen finanziellen Beitrag an die beim Besuch auswärtiger Weiterbildungsveranstaltungen anfallenden Kosten.

8.3 Administration

Die Administration ist auf Stufe SIWF/FMH geregelt. Sie ist auf Stufe Fachgesellschaft Aufgabe der Weiterbildungsstätten.

9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung und Qualitätssicherung

Seit der Akkreditierung 2005 wurden auf Stufe SIWF/FMH eine ganze Reihe von Neuerungen eingeführt, welche die Weiterbildungsgänge der Fachgesellschaften direkt betreffen. So wurde auch das Vorgehen bei Vor-Ort-Visiten systematisiert und standardisiert.

Es sind längerfristig weitere Neuerungen, wie beispielsweise die Schulung der direkten Weiterbildner vorgesehen.

Auf Stufe SGPath-SSPath wurden Weiterbildungskonzepte von den Weiterbildungsstätten entwickelt. Die Gesellschaft vertritt die Meinung, dass die

vorgeschriebenen Kontrollinstrumente - jährliche Umfrage bei den Weiterzubildenden und Vor-Ort-Visiten - genügen sollten. Tatsächlich funktioniert in kleinen Fachgesellschaften die „Selbstverantwortung“ gut. Diese Selbstverantwortung wird hier möglicherweise aber überschätzt und es stellt sich die Frage, ob beispielsweise mit einer periodischen, engmaschigen Überprüfung des einzuführenden „Logbuches Pathologie“ der Weiterzubildenden ein gutes Instrument der formativen Evaluation unter verhältnismässig geringem Aufwand genutzt werden könnte.

Es wird auch über die Zukunft der Weiterbildung nachgedacht, namentlich über Zeitpunkt und Ausmass der Spezialisierung im Rahmen der Weiterbildung zum Facharztstitel „Pathologie“. Dies sollte sich auch im WBP niederschlagen.

5.2 Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben sind im WBP vollumfänglich erfüllt.

6. Gesamteindruck der Qualität der Prozesse und Strukturen der Weiterbildung

Insgesamt ist die Weiterbildung im Fach „Pathologie“ sehr gut organisiert und eingespielt. Die Richtlinien im Dokument WBP sind überwiegend sehr präzise und systematisch beschrieben.

Die SGPath-SSPath hat auch begonnen, Kontrollinstrumente zur formativen Evaluation einzuführen. Sie sträubt sich – zu Recht – gegen eine zu weitgehende bürokratische Regulierung weiterer Kontrollinstrumente (s. § 7) und baut auf eine stark ausgeprägte Selbstkontrolle der Weiterbildungsstätten. Mit dem einzuführenden „Logbuch Pathologie“ wird der Fachgesellschaft ein sehr gutes Kontrollinstrument zu Verfügung stehen. Diese Überprüfung könnte durch die SGPath-SSPath mit relativ geringem Aufwand durchgeführt und genutzt werden.

7. Stärken- und Schwächenprofil des zu akkreditierenden Weiterbildungsganges

Stärken

- Das Weiterbildungsprogramm „Pathologie“ zeichnet sich durch präzise Vorgaben aus: Weiterbildungsziele, Dauer, Gliederung und weitere

Bestimmungen, Inhalt (qualitativ und quantitativ), Prüfungsreglement, Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten und in 2 Anhängen die Anforderungen für die Schwerpunkte „Zytopathologie“ und „Molekularpathologie“ sind aufgeführt. Anforderungen und Prüfungsinhalt sind sehr gut aufeinander abgestimmt.

- Der modulare Aufbau der Weiterbildungsganges, der eine gute Flexibilität für die Weiterzubildenden zulässt sowie die Vorschrift, dass die Ausbildungsstätte mindestens einmal gewechselt werden muss.
- das einzuführende „Logbuch Pathologie“ ist sehr gut gestaltet; dessen Überprüfung wird der SGPath-SSPath unter einem relativ geringem Aufwand eine gute Übersicht über den Ausbildungsstand der Weiterzubildenden im Rahmen formativer Evaluationen sowie über die Qualität der Weiterbildungsstätten verschaffen.

Schwächen

- Bisher wurden die Kontrollinstrumente der formativen Evaluation und der Weiterentwicklung der Weiterbildung in Pathologie spärlich eingesetzt, da auf eine ausgeprägte Selbstverantwortung und die sehr gute summative Beurteilung am Ende der Weiterbildung gesetzt wurde. Die Institute wurden angehalten, ein internes Weiterbildungskonzept zu erstellen – inwieweit dieses Projekt auch überall umgesetzt wurde, muss überprüft werden. Dies kann selbstverständlich im Rahmen der geplanten Vor-Ort-Visiten erfolgen. Es wäre aber einfacher, schneller und wesentlich weniger aufwendig, die internen Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten direkt der SGPath-SSPath zur Beurteilung zu Verfügung zu stellen.
- Aspekte der Forschung sind im Weiterbildungsgang nicht genügend vertreten.
- Systematisierte und standardisierte Vor-Ort-Visiten sind nun vorgesehen – dies ist ein adäquates Mittel, Qualität und Durchführung der Weiterbildung „vor Ort“ zu beurteilen. Allerdings ist der Aufwand der Visitationen nicht zu unterschätzen.
- In Zukunft sollte eine periodische Überprüfung des „Logbuches Pathologie“ als Mittel der formativen Beurteilung und als Instrument zur Verbesserung der Prozesse eingesetzt werden.

7.1. Besondere Merkmale

Die Weiterbildung in Pathologie ist stark auf die klinische Diagnostik fokussiert. Im Sinne der Brückenfunktion der Pathologie muss der Grundausbildung in der Forschung mehr Gewicht beigemessen werden. Dies ist eine eklatante Schwäche des WBP.

Das Dokument „Weiterbildungsprogramm zum Facharzt Pathologie“ wirkt im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen statisch.

Nicht nur werden Methoden der Immunhistochmie unter der Rubrik „spezielle Techniken“ aufgeführt. Diese Methoden sind zwar technisch anspruchsvoll, werden heute in der täglichen Arbeit aber regelmässig und häufig zur Präzisierung der Diagnostik eingesetzt, sodass im Rahmen der Weiterbildung eine profunde Kenntnis dieser Methodengruppe verlangt werden muss.

Als zusätzliches Ziel der Weiterbildung sollte die Schulung der Fähigkeit zur Erkennung und Einführung neuer Methoden in Diagnostik und Forschung formuliert

werden. Beispiele: Sequenzierung des Genoms einzelner Tumoren („Cancer Genome Sequencing“), Berücksichtigung der zunehmenden zukünftigen Bedeutung nicht invasiver bildgebender Verfahren auch in der Pathologie.

Dieser Aspekt fehlt im Dokument. Durch die Aufführung derartiger Zukunftsaspekte könnte die Weiterbildung in Pathologie moderner und dynamischer wirken und dementsprechend attraktiver gestaltet werden (s. auch § 3, Abschnitt 3.1c).

8. Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Es sind sehr gute Dokumente im Hinblick auf die Qualität der Weiterbildung in Pathologie erstellt worden. Mit Hilfe der oben angeführten Instrumente wird die SGPath-SSPath in der Lage sein, mit relativ geringem Aufwand eine engmaschigere und zuverlässigere Beurteilung der ablaufenden Prozesse sowie der daraus resultierenden Qualität der Weiterbildung durchzuführen. Dieses Vorgehen soll die Selbstverantwortung nicht ersetzen, jedoch ergänzen.

Teilweise entsprechen aber die im WBP aufgeführten Richtlinien nicht mehr modernen Anforderungen. Es ist für die SGPath-SSPath offenbar schwierig, eine kontinuierliche und engmaschige Evaluation der vorgeschriebenen Weiterbildungsprozesse in den Weiterbildungsstätten durchzuführen und entsprechende Anpassungen der Richtlinien vorzunehmen.

Die SGPath-SSPath ist eine relativ kleine, allerdings für Klinik, Forschung und Lehre sehr wichtige und unentbehrliche Fachgesellschaft. Sie hat in Bezug auf die Erfüllung der formalen Vorgaben durch die administrativ vorgesetzten Instanzen dieselben quantitativen und qualitativen Aufgaben und Kriterien zu erfüllen wie weit grössere Fachgesellschaften mit einer sehr viel höheren Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder der Fachgesellschaft SGPath-SSPath arbeiten durchwegs im Milizsystem, d. h. die verlangten administrativen Aufgaben werden durch Mitglieder der SGPath-SSPath zusätzlich zur anfallenden beruflichen Belastung geleistet. Dies stellt eine nicht zu unterschätzende, allerdings oft unterschätzte, zusätzliche zeitliche Belastung dieser Mitglieder dar.

Es fragt sich, ob die Gesellschaft nicht gut beraten wäre, eine professionell besetzte Geschäftsstelle (full oder part time) zu organisieren und zu finanzieren. Das Milizsystem scheint angesichts der kontinuierlich steigenden bürokratischen Ansprüche in den Medizinalberufen an seine Grenzen zu stossen.

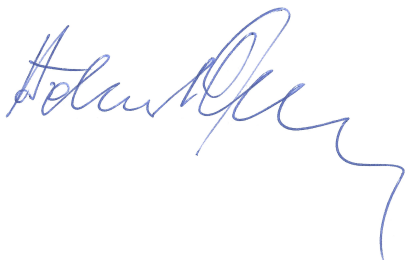
9. Akkreditierungsempfehlung

Ja.

Es sind der Gesellschaft keine Auflagen zu machen, da es der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie gelungen ist, ein sehr gutes Weiterbildungsprogramm zu erarbeiten und durchzuführen.

Der Fachgesellschaft sollte hingegen folgendes empfohlen werden:

- anlässlich der nächsten Revision des Dokumentes „Facharzt für Pathologie“, inkl. Schwerpunkte „Zytopathologie“ und „Molekularpathologie“ der FMH (WBP); Weiterbildungsprogramm vom 01. Januar 2002 (letzte Revision: 06. September 2007) sollten die oben angeführten Bemerkungen berücksichtigt und eingebaut werden.
- im WBP sollten den wichtigen (Zukunfts-) Aspekten der Forschung die ihnen gebührende herausragende Stellung eingeräumt werden.
- die nun erarbeiteten Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten sowie das neu einzuführende „Logbuch Pathologie“ sollten häufig und intensiv in die formative Evaluation einbezogen und der dadurch entstehenden Mehraufwand in Beziehung zu erzielten Verbesserungen gesetzt werden. Dadurch könnten Prozesse der Qualitätssicherung und –entwicklung verbessert werden, ohne den bürokratischen Aufwand weiter stark zu steigern und ohne die Selbstverantwortung der Weiterbildungsstätten zu weitgehend einzuschränken.
- zu diskutieren, ob eine Unterstützung der im Milizsystem tätigen Mitglieder der SGPath-SSPath durch eine professionell besetzte Geschäftsstelle (full oder part time) gewinnbringend wäre.



Prof. Dr. H. Denk, Wien



Prof. Dr. Philipp U. Heitz, Au/ZH